

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 11/2013

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Strafverteidigungskosten

Nicht abzugsfähig

## Steuerklasse V

Mehrheit der Bundesländer für Abschaffung

m. teichmann  
steuerberatung

Sehr geehrte Mandanten,

ein Thema in den zurückliegenden Wahlkämpfen war die stärkere steuerliche Förderung von Familien. Doch die Pläne stoßen bei Fachleuten auf Kritik, denn die Konzepte kosten Milliarden und bevorzugen Gut- und Spitzenverdiener. Zudem halten die Vorhaben insbesondere Frauen davon ab, nach der Geburt eines Kindes in den Job zurückzukehren. So lautet die Botschaft einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW).

In ihren Programmen sprechen sich Politiker dafür aus, das derzeit bestehende Ehegattensplitting zu einer Form des Familiensplittings weiterzuentwickeln. Die Idee kommt aus Frankreich. Bei unseren Nachbarn verteilen die Finanzämter das Familieneinkommen rein rechnerisch nicht nur auf die Ehepartner, sondern auch auf die vorhandenen Kinder. Dadurch sinkt für die Familie insgesamt die Steuerlast. Hierzulande soll es nicht exakt dieses Modell geben, sondern eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags für Kinder von derzeit 7.008 Euro im Jahr auf das Erwachsenenenniveau. Dieser Grundfreibetrag beträgt ab dem kommenden Jahr 8.354 Euro. Dazu soll eine Erhöhung des Kindergelds um 35 Euro pro Kind kommen.

Fazit der Untersuchung: Laut DIW entlastet die Reform Familien im Schnitt um 700 Euro, allerdings sehr ungleich verteilt. Geringverdiener hätten nur 300 Euro mehr, Bezieher durchschnittlicher und hoher Gehälter kämen auf bis zu 866 Euro. Leer gingen Familien mit Hartz IV aus, sie würden weder von der Anhebung des Freibetrags noch des Kindergelds profitieren, weil dieses auf ihre Sozialleistungen angerechnet wird. Die Reform kostet die öffentlichen Kassen über sieben Milliarden Euro im Jahr, das Geld würde besser in Kindertagesstätten fließen, so das DIW.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

79111 Freiburg

Telefon: 0761/888552-0

info@teichmann-steuerberatung.de

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Strafverteidigungskosten: Nicht abzugsfähig
- Steuerklasse V: Mehrheit der Bundesländer für Abschaffung
- Abweichende Angaben in Steuererklärungen können leichtfertige Steuerverkürzung sein
- Aussetzungszinsen von sechs Prozent bei mehrjährigem Zinslauf (noch) nicht verfassungswidrig
- Gesetzesänderung: Kein Kostenvorschuss für Kindergeldklagen
- Betreuungsgeld: Bildungssparen kommt nicht
- Zahlungen für Verzicht auf Wohnrecht können Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung sein
- Mietzahlungen für eigenes Wohnen sind keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten: Bundesrat fordert Antworten zu praktischer Umsetzung

## 3 GmbH-Geschäftsführer

- Bauunternehmen verkauft Mietgrundstück: Umsatz bei Fortführen der Vermietungstätigkeit durch Veräußerer steuerbar
- ELStAM: Finanzverwaltung empfiehlt Arbeitgebern baldigen Einstieg
- Betriebsveranstaltung führt nur bei objektiver Bereicherung der Teilnehmer zu steuerpflichtigem Lohn
- "Lohnsplittingmodell": Zahlungen führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn
- Zurück nach Deutschland: Umzugskosten können absetzbar sein
- Hinterbliebenenversorgung: "Spätehenklausel" ist wirksam
- Umsatzsteuer: Es klingt unwahrscheinlich, dass nur vom Büro aus privat telefoniert wurde
- Verbindliche Auskunft: Bei rückwirkender Gesetzesänderung keine Bindungswirkung
- Gesellschafter-Geschäftsführer: Darlehenszinsen können Werbungskosten sein

7

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.11.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.11. für den Eingang der Zahlung.

### Hinweis

*Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.*

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.11.2013.

## Strafverteidigungskosten: Nicht abzugsfähig

Die Kosten, die einem wegen einer vorsätzlichen Tat Verurteilten für seine Strafverteidigung entstanden sind, sind nicht zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen zuzulassen. Dies zeigt ein vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedener Fall.

Der Kläger war rechtskräftig wegen Beihilfe zur Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Er machte seine Rechtsanwaltskosten (rund 50.000 Euro für 2007 und 160.000 Euro für 2008) steuermindernd geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht erkannten die Kosten an.

Der BFH hat den Abzug der Strafverteidigungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten versagt, weil die Tat nicht eindeutig der beruflichen oder sonstigen steuerbaren Sphäre zuzuordnen war. Auch den Abzug als außergewöhnliche Belastungen hat er mit der allgemeinen Meinung verneint.

Dem steht nach Ansicht des erkennenden Neunten Senats die neuere Rechtsprechung des Sechsten Senats (Urteil vom 12.05.2011, VI R 42/10) nicht entgegen, wonach sich die Unausweichlichkeit von Prozesskosten daraus ergibt, dass der Steuerpflichtige zur Durchsetzung seines Rechts den Rechtsweg beschreiten muss. Im Streitfall fehle es dennoch an der Unausweichlichkeit der Aufwendungen. Die Strafverteidigungskosten habe der Kläger gerade wegen seiner rechtskräftigen Verurteilung zu tragen. Die Straftat sei aber nicht unausweichlich. Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.04.2013, IX R 5/12

## Steuerklasse V: Mehrheit der Bundesländer für Abschaffung

Die Mehrheit von 14 der 16 Bundesländer hat sich am 05.09.2013 auf der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister in Magdeburg einer Initiative Schleswig-Holsteins zur Abschaffung der Steuerklasse V angeschlossen. Lediglich Bayern und Sachsen stimmten dem Antrag nicht zu. Die Länder fordern die Bundesregierung auf, die Steuerklasse V abzuschaffen und die Steuerklasse III nur noch für solche Paare vorzusehen, bei denen nur eine Person erwerbstätig ist.

Das geltende Verfahren führe dazu, dass in einer Ehe die Partnerin beziehungsweise der geringer verdienende Partner steuerlich überproportional hoch belastet werde, erläutert das schleswig-holsteinische Familienministerium. Dies habe Nachteile beim Anspruch auf Lohnersatzleistungen wie das Elterngeld oder das Arbeitslosengeld zur Folge. Denn diese Leistungen würden in der Regel auf Grundlage des zuletzt bezogenen Nettolohns berechnet. Ferner bewirke die Steuerklasse V derart negative Anreize im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit von Frauen, dass Frauen zum Teil gar keine Arbeit aufnahmen oder beispielsweise dauerhaft Minijobs nachgingen. Das habe auch geringere Renten zur Folge. Diesen Zustand nannte Schleswig-Holsteins Familien- und Gleichstellungsministerin Kristin Alheit „gesellschaftlich überholt und inakzeptabel“.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Schleswig-Holstein, PM vom 05.09.2013



### Abweichende Angaben in Steuererklärungen können leichtfertige Steuerverkürzung sein

Reicht der Steuerpflichtige beim Finanzamt gleichzeitig zwei Steuererklärungen ein, die den Gewinn desselben Jahres betreffen, von denen eine den Gewinn aber nur zur Hälfte wiedergibt, so kann darin eine Ordnungswidrigkeit in Form einer leichtfertigen Steuerverkürzung liegen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Arztehepaar hatte den Gewinn seiner Arztpraxis in der Gewinnfeststellungserklärung richtig angegeben und hälftig auf die Eheleute verteilt. In der Einkommensteuererklärung bezifferte es die entsprechenden Einkünfte des Ehemannes zutreffend mit der Hälfte des Gewinns, die Einkünfte der Ehefrau indes nur mit einem Viertel. Beide Steuererklärungen waren durch einen Steuerberater angefertigt worden. Die Eheleute hatten sie unterschrieben und beim Finanzamt eingereicht.

Dieses erließ den Einkommensteuerbescheid zunächst auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung. Nachdem der Fehler aufgefallen war, berücksichtigte das Finanzamt in einem Änderungsbescheid den Gewinnanteil der Ehefrau in voller Höhe. Dagegen wandten die Eheleute ein, dass beim Erlass des Änderungsbescheids die vierjährige Festsetzungsfrist (§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung – AO) bereits abgelaufen gewesen sei. Das Finanzgericht gab ihnen Recht.

Der BFH sah dies jedoch anders. Da die Eheleute eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen hätten, verlängere sich die Festsetzungsfrist nach der AO auf fünf Jahre. Daher habe das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid noch ändern können. Die Eheleute hätten den Fehler bei Unterzeichnung ihrer Einkommensteuererklärung, spätestens aber nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids bemerken und korrigieren müssen. Ihnen hätte sich die Frage aufdrängen müssen, weshalb der in der Einkommensteuererklärung ausgewiesene Gewinnanteil der Ehefrau von ihrem Gewinnanteil, der in der Gewinnfeststellungserklärung angegeben war, erheblich abwich. Da sie diese gravierende Abweichung hingenommen und die Steuererklärung gleichwohl unterzeichnet und in den Verkehr gegeben hätten, ohne sich bei ihrem steuerlichen Berater oder beim Finanzamt nach dem Grund der Ab-

weichung zu erkundigen, hätten sie die ihnen obliegende Sorgfalt in erheblichem Umfang verletzt und eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.07.2013, VIII R 32/11

### Aussetzungszinsen von sechs Prozent bei mehrjährigem Zinslauf (noch) nicht verfassungswidrig

Die Vorschriften der Abgabenordnung (AO), nach denen auf ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich sechs Prozent zu zahlen sind, sind – jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 – mit der Verfassung vereinbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen. Das Verfahren läuft vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 31/13.

Die Kläger hatten eine 1996 erworbene Eigentumswohnung im Jahr 2002 wieder veräußert. Gegen die Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns als Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft legten sie Einspruch ein. Das Finanzamt gewährte ihnen die beantragte Aussetzung der Vollziehung und ordnete im Oktober 2004 im Hinblick auf ein Vorlageverfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist das Ruhen des Einspruchsverfahrens an. Nach Ergehen der Entscheidung des BVerfG im Juli 2010 hob das Finanzamt die gewährte Aussetzung der Vollziehung auf und setzte auf den ausgesetzten Steuerbetrag, soweit keine Abhilfe in der Sache erfolgte, nach §§ 237, 238 der AO Aussetzungszinsen von sechs Prozent per anno für den Zeitraum von mehr als sechs Jahren fest.

Die Kläger machten geltend, die konkrete Zinsfestsetzung sei wegen der überlangen Verfahrensdauer verfassungswidrig. Die Vorschrift des § 237 AO müsse verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass sie bei überlanger Verfahrensdauer nicht anzuwenden sei und schon gar nicht Zinsen in Höhe von sechs Prozent per anno festgesetzt werden dürften.

Das FG ist dem entgegengetreten. Die Vorschriften der AO, nach denen auf ausgesetzte Steuerbeträge Zinsen von jährlich sechs Prozent

zu zahlen sind, verstießen jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung. Die bisherige Rechtsprechung – auch des BVerfG – habe die Verzinsungsregelungen der AO bisher für verfassungsgemäß gehalten. Allerdings führt das FG aus, dass typisierende Regelungen einer Korrektur bedürften, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die Grundlage einer zulässigen Typisierung gewesen sind, durchgreifend geändert haben. Ausdruck einer derartigen Änderung könnte vornehmlich das kontinuierlich gesunkene Zinsniveau sein. Da Zinssätze mit Rücksicht auf wirtschaftliche und politische Implikationen jedoch Schwankungen unterlägen, sei dem Gesetzgeber aber eine gewisse Beobachtungszeit vor einer Anpassung des Zinssatzes zuzubilligen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23.05.2013, 2 K 50/12

### Gesetzesänderung: Kein Kostenvorschuss für Kindergeldklagen

Kindergeldberechtigte, die gegen eine aus ihrer Sicht unzutreffende Versagung von Kindergeld durch die Familienkassen klagen wollen, können in Nordrhein-Westfalen jetzt ohne eine Gebührenvorauszahlung zu ihrem Recht kommen. Die nordrhein-westfälischen Finanzgerichte erheben für Klagen in Kindergeldangelegenheiten seit dem 01.08.2013 keinen „Gebührevorschuss“ mehr. Vormalig betrug dieser 220 Euro.

Hintergrund sei das kürzlich in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, teilt das Finanzgericht Düsseldorf mit. Durch das Gesetz entfalle seither in Kindergeldverfahren der Mindeststreitwert. Auch der in allen anderen Steuerstreitigkeiten grundsätzlich weiterhin bei Klageeinreichung fällige Gebührevorschuss sei in Kindergeldstreitigkeiten nicht mehr zu zahlen. Dies jedenfalls sei die Auffassung der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte.

Finanzgericht Düsseldorf, PM vom 02.09.2013

### Betreuungsgeld: Bildungssparen kommt nicht

Im Bundesrat ist am 20.09.2013 eine Ergänzung des Betreuungsgeldes durchgefallen, wonach finanzielle Leistungen, die Eltern nach dem Betreuungsgeldgesetz erhalten, auch für den Aufbau einer privaten Al-

tersvorsorge oder das sogenannte Bildungssparen eingesetzt werden können sollten.

Voraussetzung dafür sollte ein entsprechender Vertrag mit einer Versicherung oder einer Bank sein. Die Geldanlage sollte dann mit jeweils 15 Euro monatlich bezuschusst werden, um eine besondere Anreizwirkung zu schaffen.

Der Bundesrat hat das Gesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen, um es aufheben zu lassen. Die geplante zusätzliche Prämie nur für Kinder, die nicht in eine öffentlich geförderte Betreuungseinrichtung gehen, stelle eine Ungleichbehandlung dar. Eine sachliche Begründung hierfür sei nicht ersichtlich. Zudem erhöhe sich der Verwaltungsaufwand. Insgesamt stelle das Gesetz die falschen familienpolitischen Weichen.

Bundesrat, PM vom 20.09.2013

### Zahlungen für Verzicht auf Wohnrecht können Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung sein

Ein Sohn, der ein Entgelt dafür zahlt, dass seine Mutter ein Wohnrecht an einem ihm gehörenden Haus nicht mehr ausübt, kann die Zahlungen an die Mutter, sofern er das Haus sodann vermietet, als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstück unentgeltlich erworben. Zugunsten seiner Mutter bestand ein Wohnrecht. Die Mutter bezog 2001 eine Mietwohnung. Der Kläger ließ das Haus renovieren und vermietete das Grundstück im Dezember 2000 mit Wirkung ab April 2002 für eine Nettomiete von monatlich 2.600 Euro an eine AG. Die von der Mutter zu entrichtende Miete (jährlich 6.136 Euro und ab 2004 insgesamt 6.600 Euro) hatte der Kläger übernommen und überwies sie monatlich per Dauerauftrag auf ihr Konto. Diese Aufwendungen machte er als Werbungskosten geltend. Weil das Finanzamt dem entgegentrat, zog der Kläger vor Gericht – und bekam Recht.

Der BFH bestätigte die Ansicht der Vorinstanz, wonach er die Zahlungen an die Mutter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen kann. Die Grundstücksnutzung nach

der Ablösung des Wohnrechts der Mutter begründe den wirtschaftlichen Zusammenhang der Ablöseaufwendungen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Infolgedessen sei ein Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch dann anzunehmen, wenn – wie hier – der Eigentümer aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit dem Wohnungsberechtigten ein Entgelt dafür zahlt, dass dieser sein Wohnungsrecht nicht (mehr) ausübt und es so erreicht, das Grundstück zu vermieten und Einkünfte daraus zu erzielen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2012, IX R 28/12

### **Mietzahlungen für eigenes Wohnen sind keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Mietaufwendungen für die selbstgenutzte Wohnung können keine Werbungskosten bei den nunmehr erzielten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der bislang selbst bewohnten Wohnung sein. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein klar. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes: IX R 24/13).

Der Kläger bewohnte zunächst zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern die Dachgeschosswohnung eines im Eigentum seiner Ehefrau stehenden Zweifamilienhauses zu eigenen Wohnzwecken. Nach Auszug der Kinder zogen die Eheleute „ins Grüne“ und vermieteten die freiwerdende Wohnung. Einige Jahre nach dem Umzug machte die Ehefrau in den Einkommensteuererklärungen der beiden Streitjahre einen Teil der Mietaufwendungen für die neue Wohnung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt versagte die Anerkennung.

Die daraufhin erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Einer – auch nur teilweisen – Berücksichtigung der Mietaufwendungen als Werbungskosten stehe entgegen, so das FG, dass derartige Aufwendungen bereits nach Maßgabe des subjektiven Nettoprinzips durch die Vorschriften über das steuerliche Existenzminimum (Grundfreibetrag) von der Einkommensteuer freigestellt würden, sodass, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, der Anwendungsbereich des § 9 Einkommensteuergesetz nicht eröffnet sei. Nach der vom Gesetzgeber im

Einkommensteuergesetz getroffenen Grundentscheidung seien Aufwendungen für das private Wohnen – außerhalb der durch die berufliche Veranlassung überlagerten Fälle der doppelten Haushaltsführung und des Arbeitszimmers – steuerlich nicht abzugsfähig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.06.2013, 3 K 148/09, nicht rechtskräftig

### **Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten: Bundesrat fordert Antworten zu praktischer Umsetzung**

Der Bundesrat begrüßt die Pläne der Europäischen Union, Steuerhinterziehung durch verbesserten Informationsaustausch künftig effektiver zu bekämpfen. Ein umfassender Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten sei das wirksamste Mittel gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung. Die Länder fordern die Bundesregierung auf, die noch offenen Fragen der praktischen Umsetzung zu klären und sie hierbei frühzeitig in die Diskussion einzubeziehen.

Hintergrund: Die Europäische Kommission schlägt vor, den automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen in der EU zu erweitern und den Anwendungsbereich der bisherigen Regelungen auszudehnen. Nach dem Vorschlag würden künftig Dividenden, Veräußerungsgewinne sowie alle anderen Arten von Finanzeinkünften und Kontoguthaben in die Liste der Einkunftsarten aufgenommen, über die innerhalb der EU automatisch Informationen auszutauschen sind. Die EU erhielte hierdurch weltweit das umfassendste System eines automatischen Informationsaustauschs.

Bundesrat, PM vom 20.09.2013

# GmbH- Geschäfts- führer

## Bauunternehmen verkauft Mietgrundstück: Umsatz bei Fortführen der Vermietungstätigkeit durch Veräußerer steuerbar

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. In einem aktuellen Urteil hatte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf zu entscheiden, wann eine solche nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen beim Verkauf eines Mietwohngrundstücks durch ein Bauunternehmen vorliegt. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass hier keine Geschäftsveräußerung im Ganzen gegeben ist, wenn das Unternehmen auch nach der Veräußerung sein Vermietungsunternehmen selbst weiterführt. Denn dann führe der Erwerber nicht die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fort. Das FG hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Das klagende Bauunternehmen hatte 2003 ein Wohn- und Geschäftshaus erworben und fortan unter teilweiseem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung vermietet. Dabei hatte es einen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten vorgenommen. Im Jahr 2006 veräußerte das Unternehmen das Grundstück zu einem „Netto-Kaufpreis“, verzichtete aber für den Fall einer steuerbaren Grundstücksübertragung teilweise auf die Umsatzsteuerbefreiung. Zugleich schloss es einen „Generalmietvertrag“ mit der Erwerberin ab. Danach sollte die Erwerberin die Immobilie unter teilweiseem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung an das klagende Unternehmen vermieten. Mietforderungen trat es sicherungshalber an die Erwerberin ab. Hierin sah die Betriebsprüfung keine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Dem ist das FG Düsseldorf gefolgt. Da das klagende Unternehmen sein Vermietungsunternehmen auch nach der Veräußerung selbst weiterführte, fehle es an der Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit des Veräußerers durch den Erwerber. Die Vermietungstätigkeit gegenüber dem Endkunden sei umsatzsteuerlich auch nach dem Eigentumsübergang dem klagenden Unternehmen zuzurechnen. Dieses habe insbesondere die Mieten vereinnahmt und sei bei Abschluss neuer Mietverträge als Vermieter aufgetreten. Die Vereinbarungen seien über eine bloße Mietgarantie hinausgegangen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 01.02.2013, 1 K 3144/11 U

## ELStAM: Finanzverwaltung empfiehlt Arbeitgebern baldigen Einstieg

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist das zum 01.01.2013 gestartete ELStAM-Verfahren bislang ein Erfolg, meldet die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen. Im ersten Halbjahr 2013 seien über eine Million Arbeitgeber in das elektronische Verfahren eingestiegen. Damit werde bereits jetzt der Lohnsteuerabzug für mehr als 20 Millionen Arbeitnehmer elektronisch und damit papierlos durchgeführt.

Grundsätzlich bestehe für Arbeitgeber die Möglichkeit, den Verfahrenseinstieg bis zum Jahresende zurückzustellen. Das bedeute aber auch, dass spätestens die Lohnabrechnung für Dezember 2013 mit dem ELStAM-Verfahren durchgeführt werden müsse, so die OFD. Die Finanzverwaltung empfehle daher allen bislang noch nicht teilnehmenden Arbeitgebern, bereits jetzt in das neue Verfahren einzusteigen, um von den Vorteilen des papierlosen Verfahrens zu profitieren. Insbesondere größeren Arbeitgebern biete der stufenweise Einstieg die Möglichkeit, die neuen Verfahrensschritte sukzessive in die Unternehmensabläufe zu integrieren.

### Hinweis

*Um den Einstieg in das ELStAM-Verfahren zu unterstützen, habe die Finanzverwaltung unter [www.elster.de](http://www.elster.de) diverse Informationen, Musteranschriften, aktuelle Hinweise sowie FAQs für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingestellt.*

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, PM vom 20.09.2013

## Betriebsveranstaltung führt nur bei objektiver Bereicherung der Teilnehmer zu steuerpflichtigem Lohn

Der Bundesfinanzhof (BFH) entwickelt in zwei aktuellen Entscheidungen seine Rechtsprechung zu der Frage fort, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt.

Hintergrund: Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung

erst bei Überschreiten einer Freigrenze (von 110 Euro pro Person) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen (Urteil vom 12.12.2012, VI R 79/10).

Eine weitere Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn sei in diesen Fällen, dass die Teilnehmer durch die Leistungen objektiv bereichert sind, hat der BFH nun im Verfahren VI R 94/10 entschieden und seine bisher gegenteilige Rechtsprechung geändert. Zu einer objektiven Bereicherung führten dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden könnten, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen wie Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters bereicherten die Teilnehmer hingegen nicht und würden deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten nicht berücksichtigt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer anlässlich eines Firmenjubiläums zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Kosten hierfür betrafen vor allem Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte bei der Ermittlung der Freigrenze sämtliche Kosten berücksichtigt. Die Freigrenze war danach überschritten. Das Finanzgericht (FG) war dem gefolgt. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Zwar habe das FG die Freigrenze zu Recht mit 110 Euro bemessen. Die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung hätten jedoch nicht berücksichtigt werden dürfen. Bleibe allein die Stadionmiete unberücksichtigt, sei die Freigrenze nicht überschritten.

In einem weiteren aktuellen Urteil (VI R 7/11) hat der BFH entschieden, dass die Kosten der Veranstaltung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auf alle Teilnehmer (zum Beispiel auch Familienangehörige) zu verteilen sind. Der danach auf Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten werde, so der BFH ebenfalls entgegen seiner früheren Auffassung, den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze auch nicht als eigener Vorteil zugerechnet.

Im zugrunde liegenden Fall hatten nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Arbeit-

nehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach den Feststellungen des Finanzamtes auf rund 68 Euro pro Teilnehmer. Da das Amt die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten dem Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze. Das FG hatte der Klage nur teilweise stattgegeben. Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und der Klage insgesamt stattgegeben. Bundesfinanzhof, Urteile vom 16.05.2013, VI R 94/10 und VI R 7/11

### **„Lohnsplittingmodell“: Zahlungen führen zu steuerpflichtigem Arbeitslohn**

Überweist eine Arbeitgeberin als Auslagenersatz deklarierte Beträge auf ausländische Konten ihrer Arbeitnehmer (sogenanntes Lohnsplittingmodell), so zählen diese Beträge grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Dies gilt nach einer Entscheidung, die das Hamburger Finanzgericht im Rahmen der summarischen Prüfung eines Eilantrags getroffen hat, auch dann, wenn und soweit durch die Zahlungen Werbungskosten des Arbeitnehmers, etwa aufgrund doppelter Haushaltsführung, erstattet werden. Die Zahlungen führten zu einer Steuererhöhung, soweit kein entsprechender Werbungskostenabzug und damit eine Saldierung vorzunehmen sei.

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 20.06.2013, 3 V 69/13, rechtskräftig

### **Zurück nach Deutschland: Umzugskosten können absetzbar sein**

Wer aus privaten Gründen ins Ausland gezogen ist und dann nach Deutschland zurückkommt, um hier eine Arbeitsstelle anzutreten, darf für den Umzug Werbungskosten geltend machen.

Das geht aus einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts hervor, das über folgenden Fall zu entscheiden hatte: Eine Lehrerin war 2004 aus privaten Gründen ins Ausland gezogen. Ab 2009 arbeitete sie wieder in Deutschland. Der Umzug zurück nach Deutschland fand in den Osterferien 2010 statt, da sie ihre Wohnung im Ausland nicht früher hatte kündigen können. In ihrer Steuererklärung machte die





Lehrerin Werbungskosten für den Umzug geltend, da dieser ihrer Auffassung nach beruflich bedingt war.

Das Finanzamt sah die Sache anders und erkannte keine Werbungskosten an. Dagegen wehrte sich die Lehrerin vor Gericht – und bekam Recht. Umzugskosten, erklärten die Richter, seien immer dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn der Umzug zumindest nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sei. Dies war hier nach Meinung des Gerichts der Fall. Dass der Wegzug aus Deutschland ins Ausland privat veranlasst war, ändere daran nichts, entschieden die Richter. Auch die Antwort auf die Frage, ob die Lehrerin im Ausland berufstätig war, sei irrelevant.

Niedersächsisches FG vom 30.4.2012, Az.: 4 K 6/12

### Hinterbliebenenversorgung: „Spätehenklausel“ ist wirksam

Eine Bestimmung in der Versorgungsordnung einer Unterstützungskasse, wonach ein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerversorgung nur besteht, wenn die Ehe geschlossen wurde, bevor beim versorgungsberechtigten Mitarbeiter ein Versorgungsfall eingetreten ist (sogenannte Spätehenklausel), ist wirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger war bis 1992 bei einer GmbH und deren Rechtsnachfolgerin beschäftigt. Die GmbH hatte ihm Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt, die über eine Unterstützungskasse durchgeführt werden sollten. Der Kläger befindet sich seit Januar 1993 im Ruhestand und bezieht von der beklagten Unterstützungskasse Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach deren Versorgungsordnung. Danach wird der hinterlassenen Ehefrau beim Tod eines Rentners Witwenrente gewährt, wenn die Ehe vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde und bis zum Tod fortbestanden hat.

Der Kläger war seit September 1959 verheiratet. Die Ehe wurde im Dezember 1993 geschieden. Seit Juni 2008 ist er wieder mit seiner früheren Ehefrau verheiratet. Die beklagte Unterstützungskasse teilte ihm mit, seine Ehefrau habe bei seinem Versterben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, da die (zweite) Ehe mit ihr erst nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden sei. Der Kläger will festgestellt wissen, dass sein Anspruch auf betriebliche Altersversor-

gung auch eine Witwenrente zugunsten seiner Ehefrau umfasst. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Dem Anspruch des Klägers stehe die Spätehenklausel der Versorgungsordnung entgegen, so das BAG. Die zweite, gegebenenfalls zur Witwenneigenschaft führende Ehe sei erst nach Eintritt des Versorgungsfalles des Klägers geschlossen worden. Dass dieser bereits während des Arbeitsverhältnisses in erster Ehe mit seiner jetzigen Ehefrau verheiratet gewesen sei, sei unerheblich. Die Spätehenklausel sei wirksam. Sie bewirke weder eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters noch verstoße sie gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie führe auch unter Beachtung grundrechtlicher Wertungen nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.10.2013, 3 AZR 294/11

### Umsatzsteuer: Es klingt unwahrscheinlich, dass nur vom Büro aus privat telefoniert wurde

Gibt ein Unternehmer (hier ein Architekt und Vermieter) bei einer Prüfung durch das Finanzamt an, dass er von zu Hause aus keine privaten Telefonate geführt habe, sondern allenfalls vom Büro aus, so braucht der Prüfer dem nicht zu folgen und kann die privat geführten Telefongespräche schätzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich an Ort und Stelle ergibt, dass vom Privatanschluss aus zahlreiche Gespräche ins Ausland geführt wurden – wo seine Familie lebt.

Im entschiedenen Fall wurden 40% der Gesamtkosten angesetzt und vom Gericht als angemessen angesehen.

FG München, 14 K 2217/08 vom 19.07.2011

### Verbindliche Auskunft: Bei rückwirkender Gesetzesänderung keine Bindungswirkung

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes kann infolge einer rückwirkenden Gesetzesänderung ihre Bindungswirkung verlieren. Dies stellt das Hamburger Finanzgericht (FG) klar. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 45/13 läuft.

Das seinerzeit zuständige Finanzamt hatte der Klägerin 1996 eine verbindliche Auskunft erteilt, dass ihre bis dahin festgestellten steuerli-

chen Verlustvorträge nicht gemäß § 8 Absatz 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) alter Fassung untergehen würden, weil bei der von ihr beabsichtigten Umstrukturierung der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und wieder aufgenommen, sondern fortgeführt werde. Weiter hieß es, dass die verbindliche Auskunft außer Kraft trete, wenn eine Rechtsvorschrift, auf der die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werde.

Das Finanzamt kam bei einer Außenprüfung für die Jahre 1996 bis 1999 zu dem Ergebnis, dass die Klägerin infolge der vorgenommenen Umstrukturierungen ihre wirtschaftliche Identität auf der Grundlage der Neufassung des § 8 Absatz 4 Satz 2 KStG vom 29.10.1997 verloren habe. Die Neuregelung sei nach dem KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 auch für Körperschaften anzuwenden, die nach den Maßstäben der Neuregelung ihre wirtschaftliche Identität bereits vor dem 01.01.1997 verloren haben. Das Finanzamt erließ geänderte Verlustfeststellungsbescheide, in denen es die bis dahin entstandenen Verluste nicht mehr berücksichtigte, und lehnte die Anträge der Klägerin ab, Körperschaft- und Gewerbesteuer unter Berücksichtigung zusätzlicher vortragsfähiger Verluste aus Billigkeitsgründen niedriger festzusetzen.

Die hiergegen eingelegte Klage blieb erfolglos. Die Klägerin habe nach dem Gesetzeswortlaut der auf den Streitfall anzuwendenden Neuregelung ihre wirtschaftliche Identität verloren, so das FG. Zwar mache sie zu Recht geltend, dass die Neuregelung des § 8 Abs. 4 KStG in Verbindung mit der Übergangsregelung eine unechte Rückwirkung beinhalte. Diese rechtfertige für sich genommen jedoch keine Billigkeitsmaßnahme. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes. Man müsse mit Gesetzesänderungen rechnen und könne nicht auf den zeitlich unbegrenzten Fortbestand einer einmal geltenden Rechtslage vertrauen. Nach dem Gewaltenteilungsprinzip könne die Verwaltung auch weder versprechen, dass sich die zugrunde liegenden Gesetze nicht ändern würden, noch, dass anderenfalls zugunsten des Zusageadressaten weiterhin die günstigere alte Fassung angewandt werde. Entsprechend sei in der verbindlichen Auskunft ausdrücklich auf das Außerkrafttreten bei Änderung einer zugrundeliegenden Rechtsvorschrift hingewiesen worden.

Das FG betont zwar, dass die Klägerin auf die verbindliche Auskunft in besonderem Maße vertraut habe und daraufhin umstrukturiert worden sei. Der Wegfall der erheblichen Verlustvorträge bedeute für sie auch eine Härte. Da sie jedoch neben den nicht durchgreifenden Gründen sachlicher Unbilligkeit keine persönlichen Billigkeitsgründe geltend gemacht habe, könnten ihre individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt werden.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 17.05.2013, 6 K 199/12, nicht rechtskräftig

### **Gesellschafter-Geschäftsführer: Darlehenszinsen können Werbungskosten sein**

Zinsen für ein einer GmbH gewährtes und von dem Gesellschafter-Geschäftsführer übernommenes Darlehen sind bei diesem als Werbungskosten abziehbar, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, dass die Schuldübernahme vorrangig der Sicherung des Arbeitsplatzes diene und erst in zweiter Linie dem Interesse am Erhalt der Beteiligung.

Das ist nach einer Entscheidung des FG Hamburg dann der Fall, wenn

- die Schuldübernahme Voraussetzung für die Einbringung der Geschäftsanteile an der GmbH in eine AG gegen Gewährung von Aktien ist,
- keine nennenswerten Dividendenausschüttungen oder Wertsteigerungen der Aktien zu erwarten sind und
- der ehemalige Gesellschafter-Geschäftsführer an der AG nur zu drei Prozent beteiligt sein soll, er aber auf diese Weise sein sechsstelliges Jahresgehalt sichern kann.

FG Hamburg vom 5.7.2013, 3 K 218/12